

Weitere Beschlüsse und Verfügungen: Amtliche Publikation am Freitag, 29. Mai 2020

Brähenstrasse West, Strassen, Elektrizität, Wasser, gebundene Ausgabe

Im generellen Wasserversorgungs Projekt (GWP 2014) ist der Schacht für die Löschwassernachspeisung in die Zone 4 am nordöstlichen Punkt des Leitungsnetzes der Zone vorgesehen (Brähenstrasse/Brähenbach). Gleichzeitig wird die heute zu klein dimensionierte Einlaufleitung vom Reservoir Stollen ins Reservoir Höhenrain erneuert. Im Abschnitt - Appisbergstrasse bis Brähenstrasse 84 - wird die Elektrizitätsversorgung erstellt und die Rohranlage für eine öffentliche Beleuchtung gelegt. Final wird ein Strassen-Belagsersatz (bitumös) erstellt. Dies ist eine Teilprojekt Sanierung Brähenstrasse - langfristig wird die gesamte Brähenstrasse zwischen Appisberg und Widenbad saniert. Die Strassen- und Gewerkesanierungen Brähenstrasse West erfolgt 2020.

Für das Sanierungsprojekt "Brähenstrasse West" wird ein Kredit von CHF 1'051'000.00 inkl. MwSt bewilligt.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 103 GG für deren Bewilligung der Gemeinderat zuständig ist.

Sachwerte sind gemäss § 5 VGG laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da nur die substanzerhaltenden ordentlichen Instandsetzungsmassnahmen getroffen werden. Diese bestehen darin, dass Ersatz erstellt wird. Zudem sind die Massnahmen Wasserversorgung durch das AWEL / GWP 2014 vorgegeben.

In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da die Sanierungsaufwendungen nicht weiter aufgeschoben werden sollten. Gemäss genehmigten GWP 2014 der Zeitrahmen festgesetzt.

In örtlicher Hinsicht besteht kein Entscheidungsspielraum, da es sich um eine ortsgebundene Anlage handelt.

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 29. Mai 2020

Der Gemeinderat